



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

## Postzustellungsurkunde



Kinzinger  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 19. Dezember 2016

AZ 13 IFG – 02814 – In 2016 / 

BEZUG Ihre Anfrage vom 16. Oktober 2016



mit E-Mail vom 16. Oktober 2016 beantragten Sie aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Die aktuelle und vollständige Hausanordnung des Referates 112  
(personenbezogene Informationen können geschwärzt werden).“*

Mit E-Mail vom 3. Dezember 2016 konkretisierten Sie Ihren Antrag dahingehend, dass es Ihnen um Hausanordnungen geht, die den Umgang mit Informationen und Informationstechnik (z.B. IT-Komponenten wie USB-Sticks) regeln.

Auf Ihren Antrag ergeht die folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt (sub I.).
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (sub II.).

## Gründe:

### I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Versagungsgrund oder ein ungeschriebener Versagungsgrund entgegensteht. Dies ist vorliegend der Fall:

Gem. § 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Eine Herausgabe der im Sinne Ihrer Anfrage einschlägigen Informationen ist dazu geeignet, sich nachteilig auf die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der IT des Bundeskanzleramtes auszuwirken und damit die Funktionsfähigkeit des Bundeskanzleramtes erheblich zu beeinträchtigen. Sie kann demnach für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und die Funktionsfähigkeit des Staates schädlich sein und ist somit geeignet, nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit zu haben oder die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Der Zugang zu der begehrten Information ist daher zu versagen.

Von dem Begriff der inneren oder äußeren Sicherheit ist auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen umfasst. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen ist unter anderem eine effektive Absicherung der Informationstechnik des Bundes, hier des Bundeskanzleramtes, notwendig.

Die Offenlegung von Hausanordnungen, „die den Umgang mit Informationen und Informationstechnik (z.B. IT-Komponenten wie USB-Sticks) regeln“, gefährdet die Integrität der IT des Bundeskanzleramtes, weil damit Rückschlüsse auf bestehende Sicherheitsmaßnahmen ermöglicht würden.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kinzinger

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.